

Ausweislich des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.09.2007 hat die im Technologie- und Gründer-Zentrum Halle ansässige Firma LOGOIL GmbH beim Landesverwaltungsamt einen Genehmigungsantrag für das Vorhaben der Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen, einschließlich der Lagerung derartiger Abfälle in Halle-Kröllwitz (Flur 24, Flurstück 1330) gestellt. In der Anlage sollen Krankenhausabfälle recycelt werden. Der Standort ist im Bebauungsplan der Stadt Halle Nr. 32.2 als Sondergebiet im Sinne des §11 BauNVO ausgewiesen. Nach § 11 BauNVO kommen als Sondergebiete in Betracht:

- Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung
- Ladengebiete
- Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
- Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse
- Hochschulgebiete
- Klinikgebiete
- Hafengebiete
- Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen

Die Erforschung und Entwicklung des vorgesehenen Verfahrens erfolgt nach Angaben der Firma LOGOIL GmbH in der LOGOIL-Pilotanlage im Bitterfelder Chemiepark. Der geplante Betrieb der Anlage entspricht demnach nicht den Anforderungen eines Sondergebietes. Zudem befindet sich der vorgesehene Standort in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes.

Ich frage:

- 1. Wie beurteilt die Verwaltung die Zulässigkeit der (Abfallverwertungs-)Anlage, die in dem Sondergebiet errichtet werden soll? Worin liegt der Forschungs- und Entwicklungscharakter der Anlage? Entspricht das Vorhaben als Produktionsbetrieb den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32.2?**
- 2. Gab es eine Bauvoranfrage des Investors? Wenn ja, hat die Stadt Halle ggf. einen positiven Bescheid auf die Bauvoranfrage erteilt?**
- 3. Hat bzw. wird die Stadt Halle eine Stellungnahme in dem Genehmigungsverfahren abgegeben? Wenn ja, welche Inhalte hat die Stellungnahme bzw. wird diese haben?**
- 4. Rechnet die Verwaltung mit Auswirkungen der Anlage (einschließlich des durch die Anlage hervorgerufenen erhöhten Verkehrsaufkommens) auf das unmittelbar anschließende (reine) Wohngebiet? Stellen diese Auswirkungen die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Frage?**
- 5. Gab es Vorgespräche mit den Investoren zur Ansiedlung an dem vorgesehenen Standort? Wenn ja, hat die Verwaltung versucht, die Investition auf andere verfügbare Standorte (z.B. Hafen Halle oder an der Deponie Lochau) zu lenken, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete auszuschließen? Wenn nein, warum nicht?**

gez. Dietmar Wehrich  
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

